

**Satzung  
der  
Sektion Konstanz des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**

**Allgemeines**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Sektion Konstanz des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V." und hat seinen Sitz in Konstanz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

**§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck der Sektion ist,
  - a) das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und in den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen,
  - b) die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten,
  - c) die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen,
  - d) sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern, die dem alpinistischen Sport und dessen alpinistischer Vorbereitung dienen.
- 2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral, sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft.
- 3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.
- 4) Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen und des alpinen Skilaufs, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
  - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen, Mountainbiken, Radfahren, Sport- und Wettkampfklettern, Betätigung an und auf Wildwasserläufen, Exkursionen zu Heimat- und Naturkunde sowie weitere sportliche Aktivitäten wie z.B. Konditionstraining, Gymnastik;
  - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
  - d) Errichten, Erhalten und Betreiben von Kletteranlagen;
  - e) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler/innen sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
  - f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
  - g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
  - h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
  - i) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
  - j) Pflege der Heimatkunde;
  - k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
  - l) Herausgabe von Publikationen;
  - m) Einrichtung einer Bibliothek;
  - n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
  - b) Subventionen und Förderungen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
  - e) Sponsorengelder;
  - f) Werbeeinnahmen;
  - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
  - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
  - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
  - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
  - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

## **§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung des DAV als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## **§ 5 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft**

## **§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

- 1) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- 3) Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
- 4) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des DAV. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 5) Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen

Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

- 6) Eine Haftung des DAV und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 7 Mitgliederpflichten**

- 1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 07. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
- 2) Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlage zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs für ein unvorhergesehenes Ereignis zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 1-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
- 3) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. Ab 01. September eintretende Mitglieder haben nicht den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift sowie - bei Einzugsermächtigung - seiner Bankverbindung der Sektion mitzuteilen.
- 6) Näheres zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

- 1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie, sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- 2) Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des DAV, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## **§ 9 Aufnahme**

- 1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
- 2) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 4) Die Aufnahme wird nach Erteilung der Einzugsermächtigung bzw. nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt (§ 11);
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung (§ 11);
- d) durch Ausschluss (§ 12).

## **§ 11 Austritt/Streichung**

- 1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Vereinsjahres (§ 5) der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 2) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die zuletzt bekannte Anschrift nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden.

## **§ 12 Ausschluss**

- 1) Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (§ 25 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c), Satz 4). Ist kein Ehrenrat gebildet, erfolgt der Ausschluss durch den Ausschuss der Fachreferent\*innen. Ein Vorstandsmitglied kann aus der Sektion nicht ausgeschlossen werden, bevor nicht die Mitgliederversammlung über seine / ihre Abberufung entschieden hat (§ 23 Abs. 1 Buchst. e).
- 2) Ausschlussgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- 3) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig (§ 23 Buchst. k). Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides bei der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands eingelegt werden, in dessen Ermessen es

steht, ob er den Einspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 22 Abs. 1, Abs. 2) vorlegt.

- 4) Vor Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## **Sektionsgliederung**

### **§ 13 Abteilungen, Gruppen**

- 1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstands zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtourist\*innen) innerhalb der Sektion oder innerhalb einer Ortsgruppe zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- 2) Für Jugendbergsteiger\*innen, Junior\*innen, Familien und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- 3) Die sportlichen Aktivitäten der Sektion werden in einer Sportabteilung zusammengefasst. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, dieser Sportabteilung als Mitglied beizutreten. Die Sportabteilung hat das Recht, die Mitgliedschaft im badischen Landessportbund und dessen Fachverbänden zu erwerben. In diesem Fall anerkennt die Sportabteilung der Sektion die Satzungsbestimmungen und Ordnung des badischen Landessportbundes und der Sportfachverbände, deren Sportart in der Abteilung gepflegt werden, als für sich und ihre Einzelmitglieder verbindlich an.
- 4) Die Abteilungen und Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstands. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstands festgesetzt werden.
- 5) Abweichend von der Regelung in Absatz 4 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
- 6) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu. Abteilungen, die eine eigene Sektion gründen wollen, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 14 Ortsgruppen**

- 1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedarf, werden die in einer Region lebenden Mitglieder auf Antrag zu einer Ortsgruppe zusammengeschlossen. Jedes Sektionsmitglied kann beantragen, einer anderen Ortsgruppe zugeordnet zu werden als der, in deren Region das Mitglied den Wohnsitz hat. Die Zuordnung ist Voraussetzung für die Berechtigung, an Wahlen innerhalb der Ortsgruppe teilzunehmen.
- 2) Für die Ortsgruppen gelten im Übrigen sinngemäß die Regelungen des § 13 Abs. 4 und 5.

- 3) Die Geschäftsordnungen der Ortsgruppen haben zur Sektion gleichlaufende Wahlperioden vorzusehen. Die Wahl ihrer Leiter\*in durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppen hat spätestens einen Monat vor dem Monat zu erfolgen, in dem die Neuwahl des Sektionsvorstands stattfindet.

## **§ 15 Organe**

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss der Fachreferent\*innen
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

### **Sektionsführung**

#### **a) Vorstand**

## **§ 16 Zusammensetzung und Wahl**

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister\*in, dem / der Schriftführer\*in, dem / der Vertreter\*in der Sektionsjugend sowie bis zu 4 Beisitzer\*innen, davon möglichst je eine\*n aus den Ortsgruppen Konstanz, Radolfzell und Singen. Sollte sich kein Mitglied aus einer Ortsgruppe als Beisitzer\*in und zur Ressortübernahme gemäß Satz 3 bereit erklärt haben, so ist jedes Mitglied unbeschadet seiner Ortsgruppenzugehörigkeit wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat ungeachtet weiterbestehender anderer Funktionen die Verantwortung für ein Ressort der Sektionsaufgaben zu übernehmen, das der Vorstand auch zuweisen kann, und sich dazu bereit zu erklären. Für gewisse Aufgaben kann ein\*e Besondere\*r Vertreter\*in im Sinne von § 30 BGB gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bestellt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen / deren Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.
- 4) Die Ämter in der Sektion sind grundsätzlich Ehrenämter. (27 Abs. 3 Satz 2 BGB). Der Vorstand kann bei Bedarf für laufende Tätigkeiten von Amtsträgern eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne einer Tätigkeitsvergütung beschließen. (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus kann er bei der Übertragung von Aufgaben an Amtsträger, die im Hinblick auf die erforderliche Fachkenntnis, den Arbeitsumfang und die Haftungsrisiken her gewöhnlich von Berufspersonen erfüllt werden und auch eine laufende

nachhaltige ehrenamtliche Tätigkeit deutlich übersteigen, ein an beruflichen Vergütungssätzen angelehntes Entgelt beschließen. Soweit die Entgelte nach Satz 2 oder 3 an Mitglieder des Vorstands gehen, muss er die Zustimmung des Ehrenrats einholen. Unberührt davon bleibt die Befugnis des Vorstands, die Voraussetzungen für den Ersatz konkreter, beauftragter und nachgewiesener Aufwendungen festzulegen (Auslagenersatz). Näheres zur Art des Wahlverfahrens regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

- 5) Die Sektion kann Mitarbeiter\*innen gegen Vergütung zur Erledigung bestimmter Geschäfte einstellen.

## **§ 17 Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Es haben Einzelvertretungsbefugnis: 1. Vorsitzende\*r, 2. Vorsitzende\*r und Schatzmeister\*in. Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft über einen Vermögenswert von mehr als € 5.000,00, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung bevollmächtigten Vorstandsmitglieds erforderlich; in diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder eine\*r der Vorsitzenden sein.

## **§ 18 Aufgaben**

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 23 Abs. 1). Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Die Unterrichtung der Presse über wichtige Ereignisse wie Mitgliederversammlungen, insbesondere über Unglücksfälle, obliegt dem Vorstand oder des / der von ihm Beauftragten.

## **§ 19 Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Gegenstände zu regeln hat: Geschäftsführung, Sitzungen, Einberufung und Tagesordnung, Vertraulichkeit, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit, Beratungsgegenstand, Abstimmung, Niederschrift, Vollmachten.

### **b) Fachreferentenausschuss**

## **§ 20 Wahl der Fachreferent\*innen und Aufgaben**

- 1) Der Vorstand bestimmt die Anzahl und die Aufgaben der Fachreferent\*innen. Die Fachreferent\*innen werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Sie bleiben bis zur Neuwahl des / der Fachreferenten\*in im Amt. Vorstandsmitglieder sollen nicht zugleich Fachreferent\*innen sein. Für ihre Wahl gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

- 2) Die Fachreferent\*innen haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in den ihnen zugewiesenen Bereichen, zu unterstützen. Den zugewiesenen Bereich haben sie nach Weisung des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich zu leiten und die diesen Bereich betreffenden Aufgaben zu erfüllen.
- 3) Soweit ihr Bereich betroffen ist, sollen die Fachreferent\*innen zu diesem Tagesordnungspunkt der Vorstandssitzungen geladen werden und haben hierzu auch Rederecht.

## **§ 21 Sitzungen**

- 1) Mindestens zweimal im Jahr hat der Vorstand eine Sitzung des Fachreferent\*innenausschusses einzuberufen, die durch ein Vorstandsmitglied vorbereitet und geleitet wird. Ein\*e Leiter\*in einer Ortsgruppe (oder sein / ihre Stellvertreter\*in) ist Mitglied dieses Ausschusses, wenn er / sie nicht dem Vorstand angehört. Auf Wunsch von 1/3 der Fachreferent\*innen oder dreier Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung zusätzlich einzuberufen. Vorstandsmitglieder und Stellvertreter\*innen der Mitglieder des Fachreferent\*innenausschusses haben Rede- jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind für Sektionsmitglieder öffentlich. Die Sitzungstermine sind in den Mitteilungen der Sektion (Programmheft) auszuweisen.
- 2) Die Sitzung der Fachreferent\*innen beschließt Empfehlungen über allgemeine Fragen der Sektionsführung.
- 3) Will der Vorstand einem Beschluss der Fachreferent\*innen nicht folgen oder verlangt die Sitzung der Fachreferent\*innen dies, so hat er binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Fragen entschieden wird.
- 4) In der Sitzung der Fachreferent\*innen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **Mitgliederversammlung**

## **§ 22 Einberufung**

- 1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens acht Wochen vorher schriftlich oder durch die für die Veröffentlichung der Sektion bestimmten Mitteilungen eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder der Veröffentlichung. Mitgliederanträge zu Gegenständen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 23 Abs. 1), sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands zu richten und zu begründen. Für die Bekanntmachung der Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen hat, genügt die Veröffentlichung auf der Sektions-Homepage und im Schaukasten der Geschäftsstelle. Zu Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung lediglich redaktioneller Art und solchen, die der Hauptverein den Sektionen als verbindlich aufgibt, ist auch der Vorstand befugt. Näheres zu den vorstehenden Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung (§ 25).
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Ehrenrat oder der Ausschuss der Fachreferent\*innen (§ 21 Abs. 3) oder mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes dies beantragen. An Mitgliederversammlungen können, wenn in der Tagesordnung nichts anderes steht, nur Mitglieder sowie durch den Vorstand geladene Gäste teilnehmen.

## **§ 23 Aufgaben**

- 1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung (§ 4a) entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer\*innen (§ 27 S. 3) zu entlasten;
  - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
  - d) die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr sowie eine Sonderumlage festzusetzen (§ 7 (1 und 2), 9);
  - e) die Amtsträger, nämlich den Vorstand, Fachreferent\*innen, bis zu 4 Ehrenratsmitglieder und Rechnungsprüfer\*innen zu wählen und zu bestellen sowie die Bestellung zu widerrufen (§§ 16 (2), 20 (1), 25 (2), 27 S. 1);
  - f) die Satzung zu ändern (§ 23 (3));
  - g) Ortsgruppen zu gründen oder aufzulösen (§ 14);
  - h) Abteilungen oder Gruppen aufzulösen (§ 13);
  - i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
  - j) die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen (§ 24);
  - k) über Einsprüche gegen Entscheidungen von Vorstand, Fachreferent\*innen (§ 21 (3) ) oder Ehrenrat (§§ 12 (3) zu entscheiden;
  - l) die Sektion aufzulösen (§ 28).
- 2) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
- 4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Einladung oder Beschlussfassung, die nicht übergeordneten Interessen, sondern dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, kann die Nichtigkeit nur geltend gemacht werden,
  - wenn die Verstöße nicht unwesentlich sind und
  - ein Mitglied dadurch in seinen / ihren Rechten verletzt ist und das Mitglied binnen eines Monats seit Erscheinen des Berichts über die Hauptversammlung in der regionalen Presse, bei Satzungsänderungen seit Veröffentlichung der geänderten Satzungsbestimmungen in der Sektions-Homepage gegenüber der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands Widerspruch eingelegt hat.

## **§ 24 Niederschrift**

- 1) Es ist eine Niederschrift zu erstellen, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wörtlich enthalten muss.
- 2) Die Niederschrift wird durch den / die Schriftführer\*in oder ein/e zu Beginn der Versammlung zu wählende/n Ersatzschriftführer\*in erstellt.
- 3) Die Niederschrift wird vom / von der 1. Vorsitzenden, dem / der Schriftführer\*in (Ersatz-) und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet.

## **§ 25 Geschäftsordnung**

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die von ihr zu beschließen ist.

### **Ehrenrat, Rechnungsprüfer\*innen, Auflösung**

#### **§ 26 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Die Übrigen dürfen kein Amt in einem Organ der Sektion im Sinne von § 15 a) und b) bekleiden.
- 2) Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
- 3) Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und Ausschlussverfahren durchzuführen (§ 12);
  - c) Zustimmung zu Entgelten an Amtsträger nach § 16 Abs. 4 Satz 4 zu erteilen;
  - d) bei Anträgen auf Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Einbringung in die Mitgliederversammlung (§ 23 Abs. 1 e) zu vermitteln;
  - e) nach Anfechtung (§ 23 Abs. 5) über die Gültigkeit einer Wahl zu entscheiden.
- 4) Anträge an den Ehrenrat nach Satz 1 Buchst. a) können Mitglieder nur binnen 2 Wochen seit dem letzten Vorfall stellen.
- 5) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 6) Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen von Satz 1 Buchst. c) endgültig, bei d) nur, wenn die Vermittlung zur Vermeidung der Einbringung in die Mitgliederversammlung geführt hat.
- 7) Soweit Entscheidungen des Ehrenrats nicht endgültig sind und gerichtlich angefochten werden können, ist die Sache binnen 1 Monat seit Zugang der Entscheidung bei Gericht anhängig zu machen.
- 8) Die Anfechtung einer Wahl ist binnen 1 Woche seit der Wahl gegenüber der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands zu erklären.

#### **§ 27 Rechnungsprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer\*innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben
  - die finanziellen Geschäfte der Sektion im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie
  - die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung (§ 4 a) zu prüfen und hierüber ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und
  - der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Dazu ist ihnen Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## § 28 Auflösung

- 1) Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
- 4) Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.07.2020

22.10.2020

Datum

**Sektion Konstanz**  
des Deutschen Alpenvereins  
Hegaustraße 5 78467 Konstanz  
Tel.: 07531-21794 Fax : 282950  
Mail : info@dav-konstanz.de

Stempel



Nils Weidmann  
1. Vorsitzender

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung

12.11.2020

Datum



Stempel



Unterschrift